

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	---	--------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt				Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

A) Beschluss der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Mittleres Kochertal

Die Gemeinderäte von Niedernhall, Weißbach und Forchtenberg haben in ihren Sitzungen im September den Grundsatzbeschluss gefasst, einen gemeinsamen Abwasserzweckverband (AZV) für die Abwasserbeseitigung zu gründen.

Zur Gründung des Zweckverbands muss eine Verbandssatzung erlassen werden, in der die Grundzüge der Zusammenarbeit der drei Gemeinden zu regeln sind. Der Wortlaut der vorgesehenen Verbandssatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Verbandssatzung sieht vor, dass der Abwasserzweckverband bereits zum 01.01.2023 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von den drei Gemeinden übernimmt; Näheres hierzu ist aus § 3 der Satzung zu ersehen. Zu diesem Zeitpunkt sollen die bestehenden Kläranlagen zum dann gültigen Restbuchwert von den Gemeinden auf den AZV übergehen.

Durch die Übernahme der Abwasserbeseitigung zum 01.01.2023 wird sichergestellt, dass der AZV ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit und Verantwortung für die bestehenden Kläranlagen der drei Gemeinden übernimmt. Ziel ist, dass für den weiteren Weg zur Gemeinschaftskläranlage keine einzelne Gemeinde über die Maße bevorzugt oder benachteiligt wird. Wenn z.B. ein Ortsteil einer Gemeinde wegen Bauverzögerungen erst zwei Jahre später an die Gemeinschaftskläranlage angeschlossen werden kann, entstehen der jeweiligen Gemeinde dadurch keine finanziellen Nachteile im Vergleich zu den anderen Partnergemeinden, da alle solidarisch diese möglichen Mehrkosten tragen. Darüber hinaus werden auch andere Themen (z.B. Förderung, Bau von Verbandssammlern, Übernahme von Abbruchkosten, etc.) solidarisch getragen. Aus diesem Grund macht es Sinn, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von Anfang an interkommunal auf den Verband zu übertragen.

Die Übernahme der Abwasserbeseitigung durch den AZV zum 01.01.2023 hat auch im personellen Bereich Vorteile. So können im AZV durch den dann größeren Personalstamm z.B. Krankheitsausfälle bei den Klärwärtern besser kompensiert werden.

Sofern gewünscht, wird die Gemeindeverwaltung in der Gemeinderatssitzung mündlich weitere Ausführungen zur Verbandssatzung machen.

B) Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung stellt das Hauptorgan des Abwasserzweckverbands dar. Laut der Verbandssatzung besteht sie aus den Bürgermeistern der drei Mitgliedsgemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen auf die Stadt Forchtenberg 6, auf die Stadt Niedernhall 5 und auf die Gemeinde Weißbach 3 entfallen.

Die weiteren Vertreter sind, ebenso wie Stellvertreter in gleicher Zahl, vom Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu wählen.

Am besten wäre es, wenn die Wahl durch Einigung erfolgen würde. Unter „Einigung“ versteht man in diesem Zusammenhang eine besondere Form der offenen Abstimmung, welche sich auf einen einzigen Vorschlag bezieht, welcher üblicherweise von allen Fraktionen und Gruppierungen gemeinsam erstellt worden ist. Wichtig: Die Einigung kommt nur dann zustande, wenn alle anwesenden Gemeinderäte sowie der Bürgermeister dem Vorschlag aktiv zustimmen; es darf also weder eine Gegenstimme noch eine Enthaltung geben.

Falls keine Einigung zustande kommt, müssten die weiteren Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an diese Wahlvorschläge gewählt werden. Da das ebenso kompliziert wie zeitintensiv ist und zudem zu unerwarteten Ergebnissen führen kann, ist die Einigung freilich das weitaus üblichere Verfahren.

C) Beschluss über die vorgesehene „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Abwasserzweckverbands Mittleres Kochertal“

§ 11 der Verbandssatzung bestimmt, dass die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger durch eine Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt werden. Diese Vorschrift ist aufgrund von § 19 Gemeindeordnung eine Pflichtvorschrift.

Zuständig für den Erlass der Satzung ist die Verbandsversammlung. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung unterliegen jedoch grundsätzlich dem imperativen Mandat. Der Gemeinderat kann den Vertretern also Weisung erteilen, wie sie abzustimmen haben. Zweckmäßigerweise erfolgt die Stimmabgabe dann durch den Bürgermeister als Stimmführer.

Als Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage findet sich ein Entwurf für die zu erlassende „Satzung über die Entschädigung an die Mitglieder der Organe des Abwasserzweckverbands Mittleres Kochertal“.

Darin werden folgende Entschädigungssätze vorgesehen:

- Mitglieder der Verbandsversammlung 30,00 €/Sitzung;
- Verbandsvorsitzender 600,00 €/Jahr;
- Stellvertretende Verbandsvorsitzende 200,00 €/Jahr.

Diese Sätze sind identisch mit denjenigen, die für die Mitglieder der Organe des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal gelten.

Auch sonst entspricht die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbands derjenigen des Gemeindeverwaltungsverbands.